

Liebe Eltern,

in der Schulmail vom 21.08.2021 hat sich das Ministerium zu den Nachweisen für die SchülerInnen bei 3G-Beschränkungen geäußert:

•**Erforderliche Nachweise von Schülerinnen und Schülern bei 3G-Beschränkungen**

Die Schule stellt nach wie vor jeder getesteten Person auf Wunsch für jede erfolgte (beaufsichtigte) Schultestung einen Negativtestnachweis aus (§ 3 Absatz 4 Satz 4 Coronabetreuungsverordnung).

Allerdings gelten nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (§ 2 Absatz 8 Satz 3) im öffentlichen Leben außerhalb der Schule „Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet“.

Daher benötigen nach § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren bei 3G-Beschränkungen keinen Nachweis, sofern nicht im Zweifelsfall allein das Alter nachgewiesen werden muss. Sie benötigen also weder einen Negativtestnachweis der Schule oder einer anderen Teststelle noch eine Bescheinigung über den Schulbesuch. Für alle Lebensbereiche außerhalb der Schule gilt eine Testfiktion. Motivierend für diese unbürokratische Regelung war die Annahme, dass Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen und daher in aller Regel von einer Teilnahme an den Schultestungen ausgegangen werden kann. Für die jüngeren Schülerinnen und Schüler entfällt damit grundsätzlich auch das berechtigte Interesse an der Ausstellung einer Schultestbescheinigung gemäß § 3 Abs. 4 Coronabetreuungsverordnung, die ansonsten „auf Wunsch“ auszustellen ist. Bei Jugendlichen **ab 16 Jahren** lässt sich indes für Außenstehende nicht immer mit Gewissheit feststellen, dass sie der Schulpflicht unterliegen. Bei berufsbildenden Schulen findet zudem auch Blockunterricht statt, außerhalb dessen kein Schulbesuch und somit keine Teilnahme an den Schultestungen erfolgt. Für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sieht § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung seit dem 23. August 2021 deshalb die Vorlage einer „Bescheinigung der Schule“ vor. Diese Bescheinigung wird - wie bisher - nach § 3 Absatz 4 Coronabetreuungsverordnung erteilt, wenn sich die Schülerin oder der Schüler einem schulischen Selbsttest mit negativem Ergebnis unterzogen hat. Sie gilt für die Dauer von 48 Stunden ab Ausstellung als Nachweis. Das bisherige Formular für den Negativtestnachweis kann weiter genutzt werden. Es ist nach wie vor im System SchILD abrufbar.

- Weiterhin hat uns das **Busunternehmen** informiert, dass viele Kinder ohne gültige Busfahrkarte fahren. Das Busunternehmen muss die Kinder bei nicht vorhandener Busfahrkarte nicht befördern!
- **Was ist zu tun, wenn die Pooltestung der Klasse meines Kindes positiv ist?**

1. Die KlassenlehrerInnen informieren die Eltern über ein positives Ergebnis der Klasse. Das kann in den späten Abendstunden oder in den frühen Morgenstunden sein. Wir sind dabei vom Labor abhängig. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihr(e) KlassenlehrerIn Ihre aktuellen Kontaktdaten (email-Adresse / Telefonnummer) hat.

2. Sie führen mit Ihrem Kind die Einzeltestung zu Hause durch. Bitte beachten Sie dafür das Video: <https://youtu.be/RAbzRSWGVcE>

3. **Das Röhrchen mit dem Teststäbchen bringen Sie bitte bis 8:30 Uhr zur Schule.** Am Haupteingang der Schule wird ein Behälter zur Abgabe der Teströhrchen für die entsprechende Lerngruppe stehen.

Bitte betreten Sie für die Abgabe nicht das Schulgebäude!

Sollte es bei der Testung Schwierigkeiten geben oder das Einzeltestmaterial verloren gegangen sein, sind die Eltern verpflichtet, auf Haus- oder Kinderärzte zuzugehen, damit diese die dann notwendigen Schritte (u.a. PCR-Test, Kontaktpersonen feststellen) einleiten können. Bitte melden Sie sich in diesem Fall auch im Sekretariat der Schule, weil wir die Teströhrchen auf Vollständigkeit prüfen müssen. Bitte prüfen Sie deshalb vorab, ob Sie den Einzeltest und eine Anleitung zu Hause haben. Am ersten Schultag wurden die Materialien an alle Kinder verteilt! Sonst sprechen Sie bitte das Sekretariat unter 05731-91879 an.

Anleitung und Einzelmaterial

4. Ihr Kinder bleibt zu Hause, bis ein negatives Testergebnis vorliegt!

5. Liegt ein solches negatives Test-Ergebnis vor, ist für diese Personen eine Teilnahme am Präsenzunterricht, sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen oder an Betreuungsangeboten wieder möglich, sofern Sie durch das Gesundheitsamt nicht als „enge Kontaktperson“ eingestuft werden.

Viele Grüße

Ivette Brinkmann